

Richtlinien des Gemeinderates Fischingen

für

Erschliessungsplanungen

(gemäss Beschluss vom 9. August 2006)

Fahrbahnbreite:

Die Fahrbahnbreite wird je nach Bauvorhaben durch den Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt **mindestens 3.20 m bis maximal 6.00 m** gemäss den Normen des Vereins Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Voraussetzung für eine Übernahme der Strasse durch die Gemeinde ist die Einhaltung der VSS-Normen.

Strassenbankett:

Alle Erschliessungsstrassen haben **ein Bankett von 0.40 m bis 0.50 m pro Strassenseite** aufzuweisen.

Wendeplatz:

- Bei Stichstrassen für bis zu 4 Wohneinheiten (resp. 4 EFH's) kann auf einen Wendeplatz verzichtet werden. Solche Stichstrassen werden von der Gemeinde nicht übernommen. Sie bleiben Privatstrassen. Unterhalt, Schneeräumung etc. dieser Strassen erfolgen durch die Anstösser selbst.

- Bei Stichstrassen für 5 – 10 Wohneinheiten hat ein Wendeplatz die Wendemöglichkeit von Schneeräumungsfahrzeugen und PW's zu gewährleisten. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Erschliessungsstrasse von der Gemeinde übernommen wird. Diese Regelung gilt nicht für bestehende Strassen.

- Bei Stichstrassen für 11 und mehr Wohneinheiten ist ein Wendeplatz gemäss den Vorgaben der VSS-Normen zu erstellen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Erschliessungsstrasse von der Gemeinde übernommen wird. Diese Regelung gilt nicht für bestehende Strassen.

Strassenbau:

Für den Strassenbau gelten bezüglich Materialspezifikationen und Qualität die einschlägigen Normen des VSS.

Abfallsammelstelle:

Das Land für Abfallsammelstellen mit einer Fläche von jeweils ca. 2 m² bis 5 m² ist auszuscheiden und soll dem Land für die Erschliessungsstrasse der Gemeinde zugeschlagen werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Dienstbarkeit beim betroffenen Grundstück im Grundbuch einzutragen

Verteilkabinen:

Für Verteilkabinen ist rechtzeitig mit den Erschliessungsarbeiten eine Dienstbarkeit beim betroffenen Grundstück im Grundbuch einzutragen.

Hydranten, Kandelaber:

Der Standort von Hydranten und Kandelabern ist bei der Erschliessungsplanung festzulegen. Dieser soll in der Regel innerhalb des Strassenbanketts und möglichst bei Grundstücksgrenzen (sofern Pazellierung vorhanden) liegen.

Wenn die Einparzellierung später erfolgt oder Parzellengrenzen verschoben werden, kann es vorkommen, dass die Hydranten und Kandelaber versetzt werden müssen. In der Baubewilligung ist in Zukunft festzuhalten, dass der Bauherr für die Kosten einer Versetzung aufzukommen hat.

09.08.2006 BK/SJ